

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

**Stellungnahmen aus der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

1. Stellungnahme: Landkreis Schaumburg vom 08.01.2020

2. Gegenstand der Stellungnahme

zu den mir mit Schreiben vom 28.11.2019 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Zu o. g. Bauvorhaben habe ich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Ursprungsbebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird hier jedoch darauf hingewiesen, dass durch die vorgenommenen Planänderungen zu den vorausgehenden Bebauungsplänen eine Erreichbarkeit der Sporthalle an der Grundschule über die Erschließungsstraßen nicht mehr gegeben ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist es dringend erforderlich, die ehemals dargestellten Verkehrsflächen für besondere Zwecke nach Nieders. Baurecht unter Berücksichtigung der DIN 14 090 und den niedersächsisch geltenden Forderungen aus dem Erlass – Flächen für die Feuerwehr - nochmals zu überdenken, um einen erfolgreichen Löschangriff der Feuerwehr für den rückwärtigen Schulbereich mit Sporthalle sicherzustellen.

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Heinekamp der Stadtwerke Rinteln. Ein Wasserschutzgebiet wurde bisher noch nicht festgesetzt, ist aber beantragt. Das Plangebiet wird voraussichtlich in der Schutzzone III eines offiziellen festgesetzten Wasserschutzgebietes liegen. Hier werden dann erhöhte Anforderungen im Hinblick auf den Grundwasserschutz festgelegt werden.

Im Altlastenkataster sind keine Eintragungen für den Planbereich vorhanden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Schaumburg ausschließlich dreiachsige Mülleinsammelfahrzeuge eingesetzt werden.

Um den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu genügen, sollte die verkehrliche Erschließung von Baugebieten gemäß den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiachsige Müllfahrzeuge)“ ausgeführt werden.

Können aus besonderen Gründen diese Empfehlungen nicht eingehalten werden, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Gegen den Entwurf (Stand 30.08.2019) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ - bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken

Belange des Immissionsschutzes

Zu vorliegenden Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Anregungen vorgebracht:

Ein Mischgebiet im Sinne von § 6 BauNVO ist durch ein gleichrangiges Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben gekennzeichnet. Diese beiden Nutzungsarten müssen sich in einem erkennbaren quantitativen und qualitativen Gleichgewicht befinden, was allerdings nicht bedeutet, dass sich beide zu genau oder annähernd gleichen Teilen im Gebiet finden müssen. Es darf lediglich keine Nutzungsart ein deutliches Übergewicht erlangen.

So können etwa in einem Mischgebiet allgemein zulässige Wohngebäude im Einzelfall nach Anzahl und Umfang der Eigenart des Baugebiets widersprechen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO), weil im selben Gebiet bereits überwiegend Wohngebäude zugelassen worden sind und das gebotene quantitative Mischungsverhältnis von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe durch Zulassung weiterer Wohngebäude gestört würde.

Bei der Ausweisung von MI-Gebieten ist darauf zu achten, dass die Ansiedlung von Gewerbebetrieben möglich und zu erwarten ist. Ein Mischgebiet kann nicht ausgewiesen werden, wenn es für ein im Wesentlichen nur zu Wohnzwecken genutztes und auch in Zukunft nutzbares Gebiet etwa im unmittelbaren Einwirkungsbereich umgebender Gewerbebetriebe nur aus Gründen geringerer Schutzansprüche festgesetzt werden soll.

Eine MI-Ausweisung ohne weitere Gliederungen kann in der Regel nur bei Bestandsausweisungen erfolgen. Bei der Neuausweisung eines Gebietes sind differenzierte Festsetzungen (horizontale oder vertikale Gliederung) erforderlich, um im Genehmigungsverfahren den Wohn- bzw. Gewerbeanteil zweifelsfrei und eindeutig zuordnen zu können.

Die vorliegende Planung bietet keine ausreichende Gewähr dafür, dass die Bebauung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes nicht doch ausschließlich mit Wohnbebauung erfolgt. So wäre möglicherweise ein Immissionskonflikt zwischen der Wohnbebauung im Randbereich zum nordwestlich benachbarten Gewerbebetrieb zu erwarten, dessen Lösung in die Abwägung einzustellen ist.

Belange des Planungsrechtes

Die vorgelegte Planung enthält keine Teilaufhebung des geltenden Ursprungsbebauungsplanes. Dies kollidiert zumindest in Bezug auf das Flurstück 7/11 und einen Teilbereich des Flurstücks 7/12 mit den rechtskräftigen Festsetzungen des Ursprungsplans

Der Begründung zum Bebauungsplan zufolge soll die Änderung des Bebauungsplanes erfolgen, um zum einen die Voraussetzungen für "eine sinnvolle Bebauung der Mischgebietsflächen mit Wohnhäusern" und zum anderen, um einen der Grundschule und dem Kindergarten zugeordneten Parkplatz zu ermöglichen. Ich weise darauf hin, dass in festgesetzten Mischgebieten eine ausschließlich Wohnnutzung nicht zulässig ist. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Wohnen und gewerbliche Nutzung stehen hierbei gleichberechtigt nebeneinander, keine der Nutzungsarten darf deutlich überwiegen. Ich verweise hierzu ergänzend auch auf meine Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes.

Die unter 2.2 der textlichen Festsetzungen getroffene Festlegung des unteren Bezugspunktes für die Ermittlung der maximal zulässigen Traufhöhe, insbesondere der dritte Satz, ist nicht ausreichend bestimmt.

Ich rege an, die unter C. "Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 u. 6 NBauO" Nr. 2.2 festgelegte "Farbreihe rot-rotbraun oder schwarz" für die zulässigen Dacheindeckungen mittels Angabe von RAL-Tönen (in Anlehnung an) zu präzisieren. Zudem weise ich darauf hin, dass der unter 4. enthaltene Hinweis auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Verstößen gegen die ÖBV die falsche Gesetzesgrundlage zitiert. Hier ist auf § 80 Abs. 3 NBauO hinzuweisen.

3. Beurteilung durch die Verwaltung

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Mit der erneuten Änderung des Entwurfes ist nun eine Erreichbarkeit der Sporthalle an der Grundschule über die Erschließungsstraße und den Parkplatz gegeben. Die notwendigen Zufahrten und Aufstellflächen sind vorhanden und werden über die Straßen „Vor den Höfen“ und „Regetestraße“ erreicht.

Eine mögliche zusätzliche Feuerwehrezufahrt ist in den Planungen zum Parkplatz berücksichtigt und kann innerhalb der Gemeinbedarfsfläche jederzeit realisiert werden.

Belange des Naturschutzes

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Wenn das Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, werden die Vorschriften entsprechen der Satzung in den Bau-

antragsverfahren beachtet.

Im Bebauungsplan ist ein privater Müllsammelplatz an der „Behrenstraße“ festgesetzt, der entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Schaumburg genutzt werden soll. Eine Einfahrt von Müllfahrzeugen in die Straße ist daher nicht vorgesehen.

Belange des Immissionsschutzes

Der Bebauungsplan sieht nun die Nutzungen des § 4 der BauNVO entsprechend der Stellungnahme des Landkreises vor. Dabei sind zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zugelassen sind die nach § 1 (3) BauNVO die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Einrichtungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

Für den nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Parkplatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist für den Bereich eine Erweiterung der Grundschule.

Ein Immissionskonflikt zwischen der Wohnbebauung im Randbereich zum nordwestlich benachbarten Gewerbebetrieb ist nicht zu erwarten.

Belange des Planungsrechtes

Die Flurstücke 7/11 und 7/12 wurden entsprechend des Ursprungsplanes mit aufgenommen. Diese Fläche wird als Erweiterungsmöglichkeit für die Grundschule vorgehalten.

Statt eines Mischgebietes wird nun ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, da nur Wohnhäuser geplant sind.

Für das Wohngebiet und die Fläche für Gemeinbedarf wurde die maximal zulässige Gebäudehöhe näher bestimmt:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im Allgemeinen Wohngebiet auf 8,50 m Gesamthöhe (Firsthöhe) festgelegt. Maßgeblich für den obersten Punkt ist die Dachhaut der Gebäude (First). Als unterer Bezugspunkt gelten die Höhenbezugspunkte der Erschließungsplanung. Dabei wird der nächstliegende Höhenbezugspunkt oder bei mehreren nächstliegenden ein Mittelwert zu Grunde gelegt.

In der Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Schule wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m Gesamthöhe über der mittleren Geländehöhe von 61,5 m NHN festgesetzt. Als oberer Abschluss (= max. zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: bei geneigten Dächern die Oberkante First, bei Flachdächern der oberste Abschluss der Wand (Attika des obersten Geschosses).

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung wurde eine Positivliste von zulässigen Farben genannt:

Als Farben für die Dachdeckung der Hauptbaukörper sind nur die Farbtöne "Rot-Braunrot", „Braun-Dunkelbraun“ und „Schwarz-Anthrazit“ in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne zulässig:

2001 – Rotorange, 2002 – Blutorange, 3002 – Karminrot, 3003 – Rubinrot, 3004 – Purpurrot, 3005 – Weinrot, 3009 – Oxydrot, 3011 – Braunrot, 3013 – Tomatenrot, 3016 – Korallenrot, 8001 – Ockerbraun, 8003 – Lehm-braun, 8004 – Kupferbraun, 8007 – Rehbraun, 8008 – Olivbraun, 8011 – Nussbraun, 8012 – Rotbraun, 8014 – Sepiabraun, 8015 – Kastanienbraun, 8016 – Mahagonibraun, 8017 – Schokoladenbraun, 8023 – Orange-braun, 8024 – Beigebraun, 8025 – Blassbraun, 7016 – Anthrazitgrau, 7021 – Schwarzgrau, 7024 – Graphit-grau, 9004 – Signalschwarz, 9011 – Graphitschwarz.

Dies gilt jedoch nicht für Solarelemente, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten.

Die unter Punkt 4 der Hinweise falsche Gesetzesgrundlage wird redaktionell auf die aktuelle Gesetzesgrundlage (hier § 80 Abs. 3 NBauO) geändert.

4. Empfehlungen

Vorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird
gefolgt nicht gefolgt

(X) _____ ()

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

(X) _____ ()

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

(X) _____ ()

5. Ratsbeschluss

() _____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(5)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

**Stellungnahmen aus der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

1. Stellungnahme: Gemeinde Kalletal mit Schreiben vom 16.01.2020

2. Gegenstand der Stellungnahme

vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit, zur I. Änderung des B-Planes Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten, Stellung zu nehmen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes steht mit den von uns zu vertretenden Belangen im Einklang.

Aus Sicht der Gemeinde Kalletal sind daher keine Bedenken vorzubringen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

3. Beurteilung durch die Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Empfehlungen

Vorschlag der Verwaltung

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

Der Stellungnahme wird
gefolgt nicht gefolgt

(X) _____ ()

(X) _____ ()

(X) _____ ()

5. Ratsbeschluss

() _____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(6)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Gemeinde Extertal mit Schreiben vom 02.12.2019 per Mail		
2. Gegenstand der Stellungnahme die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal. Es wird keine Stellungnahme im Sinne von Hinweisen, Anregungen oder Bedenken abgegeben.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	()
5. Ratsbeschluss	()	()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(7)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Stadt Porta Westfalica mit Schreiben vom 02.12.2019 per Mail		
2. Gegenstand der Stellungnahme von Seiten der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	()
5. Ratsbeschluss	()	()

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

**Stellungnahmen aus der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

1. Stellungnahme: LBEG mit Schreiben vom 20.01.2020

2. Gegenstand der Stellungnahme

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) lösliche Gesteine aus dem Mittleren Keuper (Karbonat- und Sulfatgesteine) in einer Tiefe an, in der durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind. Vereinzelt können auch Erdfälle auftreten. Bisher sind im Planungsbereich sowie in der Umgebung bis 10 km entfernt keine Erdfälle bekannt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

3. Beurteilung durch die Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Baugrunduntersuchungen zum Bau der Gebäude sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden im Bauantragsverfahren abgearbeitet.

4. EmpfehlungenDer Stellungnahme wird
gefolgt nicht gefolgt

Vorschlag der Verwaltung

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

 5. Ratsbeschluss

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(12)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 29.11.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs- berechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzu- nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Nördlich Behrenstraße, Stadt Rinteln OT Exten grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neu- er Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnah- men der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der Telefonkabel ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird im Bauantrags- verfahren abgearbeitet.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(15)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: NLStBV-HM mit Schreiben vom 16.01.2020 per Mail		
2. Gegenstand der Stellungnahme Gegen die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Die Erschließung des beplanten Areals soll über den Neuanschluss einer Stadtstraße an die Landesstraße 433 innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Exten erfolgen. Für die Einmündung muss noch vor einer möglichen Umsetzung ein straßenbautechnischer Entwurf erarbeitet werden und eine Kreuzungsvereinbarung zwischen Ihnen (Stadt Rinteln) und dem Land Niedersachsen abgeschlossen werden, die den Bau, das Eigentum und die spätere Unterhaltung der einzelnen Straßenteile der Einmündung regelt. Die grundsätzlichen Einzelheiten/Arbeitsschritte dazu entnehmen Sie bitte dem anliegenden Beiblatt „Planungen Dritter an klassifizierten Straßen“. Für weitere Detailabstimmungen - in diesem Fall auch insbesondere wegen des fortgeschrittenen Stadiums des Bauleitplanverfahrens - stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Ich weise noch ergänzend daraufhin, dass mit dem Bau des Stadtstraßenanschlusses eine Änderung der Landesstraße vorgenommen wird, die grundsätzlich der straßenrechtlichen Absicherung über ein Planfeststellungsverfahren bedarf. Der Bebauungsplan kann nach § 38 (3) des Niedersächsischen Straßengesetzes bei Beteiligung der Straßenbaubehörde die Planfeststellung ersetzen, sollte dafür allerdings einen entsprechenden Detaillierungsgrad aufweisen. Die vorliegenden Unterlagen geben zur Ausgestaltung der Einmündung keine Hinweise und reichen somit dafür nicht aus. Vor diesem Hintergrund empfehle ich Ihnen zur Erlangung der Rechtssicherheit, den straßenbautechnischen Entwurf zu gegebener Zeit noch ergänzend auszulegen. Die Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen wieder angefügt.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Planung ist schon mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln abgestimmt. Die Planfeststellung ersetzenden Unterlagen sind als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt. Eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Rinteln und dem Land Niedersachsen muss noch erfolgen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(18)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mit Schreiben vom 02.01.2020		
2. Gegenstand der Stellungnahme aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	()
5. Ratsbeschluss	()	()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(20)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Handwerkskammer Hannover mit Schreiben vom 18.12.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Bedenken oder Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(27)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 03.12.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

**Stellungnahmen aus der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

1. Stellungnahme: LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 09.12.2019

2. Gegenstand der Stellungnahme

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umwelteinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (Geltungsbereich, ist als Planunterlage vom Amt beigelegt, enthält aber außer der Abgrenzung keine weiteren Informationen) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

3. Beurteilung durch die Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die empfohlene Luftbildauswertung erfolgt unabhängig vom Bauleitplanverfahren vor Beginn des Baugenehmigungsverfahrens.

4. Empfehlungen

	Der Stellungnahme wird	
	gefolgt	nicht gefolgt
Vorschlag der Verwaltung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	()

5. Ratsbeschluss

() _____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(32)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Vodafone GmbH mit Schreiben vom 08.01.2020 per E-Mail		
2. Gegenstand der Stellungnahme wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.11.2019. Eine Ausbaubescheid trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von Telefonleitungen ist nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

**Stellungnahmen aus der
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB**

1. Stellungnahme: NABU Rinteln mit Schreiben vom 06.11.2019

2. Gegenstand der Stellungnahme

in o.g. Angelegenheit nehme ich für den NABU Niedersachsen sowie für den NABU Rinteln folgendermaßen Stellung:

Gemäß Entwurfsvorlage für den Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ vom 30.08.2019 ist in Teil II der textlichen Festsetzungen vorgesehen, dass unter den planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzungen von Bäumen vorgesehen ist.

Während die Anpflanzung von Bäumen auf den Parkplatzflächen zur Begrünung des Areals begrüßt wird, sollte auf die Anpflanzung von großkronigen Bäumen auf den Privatgrundstücken verzichtet werden. Die bisherige Kompensationspraxis zeigt, dass eine Nachsorge und Kontrolle der anzupflanzenden Gehölze aufgrund des hohen Aufwandes oftmals ausbleibt und der ökologische Nutzen im Endeffekt gering bleibt.

Die Bepflanzung der Grundstücke als interne Kompensation reicht hier nicht aus, da in Summe des Geltungsbereiches von 5.440 m² bislang extensiv genutztes Grünland verlorengeht, welches durch diese Form der Kompensation nicht ausgeglichen werden kann. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 10.11.2018 wird darauf hingewiesen, dass Nahrungshabitats für Mehlschwalbe (vgl. ebd. S. 20), Rauchschwalbe (vgl. ebd. S. 21), Schleiereule (vgl. ebd.), und Turmfalke (vgl. ebd. S. 22) betroffen sein können. Anders als im Fachbeitrag ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der fortschreitenden Grünlandverluste – allein zwischen 2003 und 2008 sind in ganz Niedersachsen 50.000 ha Grünland verschwunden – auch die betroffenen Grünlandbereiche als essentiell zur Nahrungssuche für die oben genannten Arten zu bewerten sind.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine externe Kompensation für die überbauten Grünlandbereiche in Form von Extensivgrünland vorzusehen, die möglichst ortsnahe umzusetzen ist, um geeignete Ausgleichshabitats für die auf Grünland angewiesene Vogelarten wie Turmfalke und Schleiereule zu schaffen. Die Pflege sollte in Form extensiver Beweidung oder maximal zweijähriger Mahd erfolgen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, unter der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 6 NBauO hinsichtlich der **Gestaltung von Freiflächen** folgende textliche Ergänzung vorzunehmen: „Die Anlage von Kies- und Steingärten ist unzulässig.“ Auch wenn lt. § 9 Abs. 2 der NBauO dieser Sachverhalt bereits geregelt ist, dient dies der Vereindeutigung und sollte auch bei der Erteilung der Baugenehmigungen dementsprechende Berücksichtigung finden. Ferner sollte eine Beratung zur naturnahen Gartengestaltung seitens der Baugenehmigungsbehörde erfolgen. Der NABU bietet in diesem Zusammenhang Unterstützung bei der Bereitstellung entsprechender Informationen an.

3. Beurteilung durch die Verwaltung

Nach § 13a (2) BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, wenn entsprechend § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 20.000 m² beträgt. Dies ist hier der Fall.

Demnach sind für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

Gleichwohl ist hier aus überwiegend städtebaulichen Gründen (zur Durchgrünung des Plangebietes) eine Pflanzung von großkronigen Bäumen festgesetzt worden. Sie dient in erster Linie nicht einem Ausgleich, da

dieser nach § 13 a BauGB nicht zu erbringen ist.

Eine Versiegelung von Freiflächen durch Steingärten und Kiesflächen ist durch folgende Festsetzung unzulässig: „Aus ökologischen Gründen ist die Anlage von Stein- oder Schottergärten und das Abdecken von Beeten und das Einziehen von Folien ausgeschlossen.“

Eine Beratung zur Anlage von naturnahen Gärten durch die Baubehörde oder den NABU ist zwar wünschenswert, kann aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da sie keinen bodenrechtlichen Bezug haben (vgl. Urteil des BVerwG v. 16. Dez. 1993, NVwZ 1994, 1010,1011)

Zum Thema Artenschutz ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag folgende Aussage getroffen.

Die Baufeldräumung soll für den Straßen- und Gebäudebau im Zeitraum 1. September bis Ende Februar erfolgen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab der Baufeldräumung die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Bodenbrüter nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Baugebieten keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen.

Eine Übernahme dieser Hinweise in die Festsetzungen ist nicht möglich und kann rechtlich im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da ihr der bodenrechtliche Bezug fehlt. (u.a. auch Urteil des BVerwG v. 16. Dez. 1993, NVwZ 1994, 1010,1011).

Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. zeitlich vorgegebene Bauzeitenregelungen, eignen sich nicht für eine Absicherung durch Festsetzung in Bebauungsplan. Allen Festsetzungen nach § 9 BauGB ist gemein, dass sie nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen dürfen, womit in der Regel bodenrechtliche Gründe verbunden sind. Die Verpflichtung, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen ist, um das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG auszuschließen, weist diesen städtebaulichen Bezug nicht auf. Eine Festsetzungsmöglichkeit diesbezüglich existiert nicht. (s. Artenschutz in der kommunalen Bauleitplanung und im Zulassungsverfahren, Kap. 6, Henning Buschmann, Kommentierung)

Aus diesem Grund wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Baufeldfreimachung nicht als Festsetzung aufgenommen. Da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Anlage zur Begründung gilt, sind seine Ausführungen zu beachten.

Damit werden auf der Ebene der Bebauungsplanung die notwendigen Voraussetzungen für Beachtung der Regelungen des § 44 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

Der Bebauungsplan setzt § 44 BNatSchG nicht außer Kraft, so dass der Bauherr gesetzlich verpflichtet ist, das Tötungsverbot zu beachten.

4. Empfehlungen

Vorschlag der Verwaltung

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses

Der Stellungnahme wird
gefolgt nicht gefolgt

() _____ (X)

() _____ (X)

() _____ (X)

5. Ratsbeschluss

() _____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(40)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Amt 60 Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.01.2020		
2. Gegenstand der Stellungnahme Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet ist im Entwurf mit aufgenommen. Das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen. Der Hinweis im 2. Satz, hier: „Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung“, ist fett zu drucken.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen wurden nur die Überschriften aus Gründen der Übersichtlichkeit fett gedruckt. Unterüberschriften wurden nur unterstrichen. Es gibt keine rechtliche Grundlage, warum eine Textpassage unter „Hinweisen“ fett gedruckt werden soll. Zudem sind unter „Hinweise“ alle Themen aufgeführt, die nicht auf der Grundlage des Baugesetzbuches festgelegt werden können, sondern auf der Grundlage anderer Gesetze zu berücksichtigen sind.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	()	_____ (X)
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	()	_____ (X)
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	()	_____ (X)
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(47)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: ADFC Schaumburg mit Schreiben vom 30.11.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme Aus Sicht des ADFC Kreisverband Schaumburg bestehen zu dem o.g. Bauvorhaben keine Bedenken.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(49)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB			
1. Stellungnahme: GASCADE mit Schreiben vom 09.12.2019			
2. Gegenstand der Stellungnahme wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gas-transport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.			
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt		
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____	()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____	()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____	()
5. Ratsbeschluss	()	_____	()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(51)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 16.12.2019 per E-Mail		
2. Gegenstand der Stellungnahme vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Nördliche Behrenstraße", OT Ex-ten betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(52)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 09.01.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()

STADT RINTELN

Der Bürgermeister

(53)

Planbezeichnung:

B-Plan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ 1. Änderung

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB		
1. Stellungnahme: Amt für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste mit Schreiben vom 03.12.2019		
2. Gegenstand der Stellungnahme gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen seitens des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste aus ordnungs- bzw. verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Auf das zwingende Erfordernis des in der Bauleitplanung vorgesehenen Müllentsorgungsplatzes im Einmündungsbereich zur Behrenstraße L433 wird aber aufgrund der anscheinend nicht vorgesehenen Wendemöglichkeiten für die Großfahrzeuge der Müllabfuhr in dem Neubaugebiet ausdrücklich hingewiesen.		
3. Beurteilung durch die Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
4. Empfehlungen	Der Stellungnahme wird gefolgt nicht gefolgt	
Vorschlag der Verwaltung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Stadtentwicklung	(X)	_____ ()
Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses	(X)	_____ ()
5. Ratsbeschluss	()	_____ ()